



BEBAUUNGSPLAN MASSTAB 1:1000
DER GEMEINDE FÜRTH I.O. ORTSTEIL LÖRZENBACH
FLUR 1^{IV} - FORSTSTRASSE

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN
DES BEBAUUNGSPLANES

- WOHNHAUS
FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
NICHT ÜBERBUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- I u II ZAHL DER GESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR
EINZEL UND DOPPELHAUSER
ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER
BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RAUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES
- BACHLAUF
- KINDERSPIELPLATZ
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- PROJEKT TRANSFORMATOREN-STATION
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGESTALTUNG

AUFGRUND § 5 HGO i.d. F.v. 1. JULI 1960 GVBL S. 103 SOWIE § 3 u. 29 ABS. 4 HGO
v. 6. JULI 1957 (GVBL S. 101) und § 2, 3 u. 5 der RGO vom 17. FEB. 1939 (RGBl. S. 219)

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	FARBE DER DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN KNIESTÖCKE
WA I.O. WOHNGE.	20-35°	RÖTBRÄUN SCHWARZ	NICHT ZULÄSSIG
			BIS 0,50 m

DACHFORMEN SATTEL U. WALMDÄCHER ZULÄSSIG
GARAGEN SIND AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ZULÄSSIG U. VERSCHIEBBAR.
WENN ES DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZULASSEN
IST VOR DER GARAGE EIN PKW EINSTELLPLATZ
VORZUSEHEN

Gemeinde Fürth/Odw.
- Der Gemeindevorstand -
Baubeteiligung

BEARBEITET

AUFGESTELLT 11. OKT. 1974

DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE
VERTRETUNG

AUSLEGUNG GEM § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 27. 10. 1976 BIS 29. 11. 1976

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN 13. 12. 1976 DURCH BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG

BAULICHE AUSNUTZUNG

ART DER NUTZUNG	MASS DER NUTZUNG		
	ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
WA HGO	II	0,4	0,8

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE ALTEN GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS GRUNDLAGE FÜR DIE ZUM
VOLLZUG DES BUNDESBAUGESETZES ERFORDERLICHEN
MASSNAHMEN GEEIGNET (§ 8 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES)

HEPPENHEIM DEN 20. Dez. 1976

KATASTERAMT
Im Auftrag

gpr

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 BBAUG U.
§ 5 ABS. 4 HGO i.V.m. § 12 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE
FÜRTH I.O. VOM 14. 11. 1976 IN DER ZEIT VOM 14. 11. 1976 BIS 06. 5. 77
ÖFFENTLICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-
LEGUNG WURDEN ORTSUBLICH AM 30. 06. 1977 BEKANNT
GEMACHT
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 01. 07. 1977 RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vig. vom 18. Jan. 1977
Az. V/3-61 d. 04/1011
Darmstadt, den 18. Jül. 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

BÜRGERMEISTER